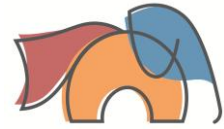


Hausordnung



Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchenden, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsflächen des Kulturellen-Marktplatz Dahlbruch (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Der jeweilige Veranstaltenden und die Stadt Hilchenbach als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

1. Das Gelände der Vermieterin (Stadt Hilchenbach) ist Privatgelände. Betreiberin ist die Stadt Hilchenbach. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstaltenden das Hausrecht aus. Das Betreten des kmd erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Vermieterin nicht.
2. Das Gelände und die Versammlungsstätte sind videoüberwacht.
3. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchenden mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstaltenden gestattet. Besuchende haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
4. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Es ist unstatthaft und verboten
 - a. Im kmd und allen Nebenräumen zu rauchen. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten
 - b. Abfälle aller Art (Streichholz, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken. Küchenabfälle sind vom Veranstalter/Benutzer zu entsorgen.
 - c. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften
 - d. Gegenstände irgendwelcher Art in einer Einrichtung anzubringen
 - e. auf Tische und Stühle zu stehen
 - f. an der Lautsprecher-, Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen unbefugt zu hantieren
 - g. Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen
 - h. Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten
 - i. Motor-, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes abzustellen oder zu nutzen

- j. irgendwelche Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden)
 - k. elektrisch betriebene Geräte ohne Genehmigung der Stadt Hilchenbach an das Stromnetz der Einrichtung anzuschließen
6. Kundgebungen oder Demonstrationen auf dem Gelände sind nicht gestattet. Es ist untersagt, politische Propaganda, Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige radikale, insbesondere rechtsradikale Parolen, Gesten, Embleme oder Symbole zu äußern, zu verwenden oder zu verarbeiten.
 7. Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
 8. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
 9. Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Außenbereich und in dem Gebäude ist nicht gestattet.
 10. Die Zurschaustellung, das Verkaufen oder Verteilen von Schriften und Waren jeglicher Art, der Gebrauch von Tonträgern oder Lautsprechern etc. ist Besuchenden nicht gestattet.
 11. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Hallen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
 12. Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen:
Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, müssen Besuchende damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besuchende, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von anderen Besuchenden führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besuchenden auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!
 13. Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein

Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

14. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- a. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- b. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray.
- c. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.
- d. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände.
- e. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
- f. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- g. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

15. Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeitende der Stadt Hilchenbach, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmenden und Besuchenden von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung der Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künstler und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

16. Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Der / die Veranstaltende ist verpflichtet, die Besuchenden darauf hinzuweisen, falls durch seine Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der / die Veranstaltende weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchenden auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV V3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums). Die Vermieterin behält sich vor, Besuchenden mit Kleinkindern und Säuglingen aufgrund des hohen Lärmpegels den Eintritt zu verwehren.

17. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.